

Berichtigte Satzung gem. Verfügung des  
Regierungspräsidenten vom 29.07.1964

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 37

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum BBauG vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 04. März 1964 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 37 wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus den Detailplänen:

- a) Flucht- und Baulinien,
- b) Bauzonen- und Baugestaltungsplan

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Zwischen der Abzweigung Ulricherstraße / Isenacker und der Abzweigung Ulricherstraße / Paulistraße ca. 30 m zu beiden Seiten der Ulricherstraße.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke:

Flur 53: Nr. 35 tlw., 36 – 40, 50, 51, 87, 89 – 92, 189 und 190.

Flur 43 Nr. 6, 7, 8 tlw., 15 tlw., 30, 31 tlw., 33 – 36, 38 – 40, 41 – 43, 44 tlw., 157 und 158.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die bauliche Nutzung richtet sich nach § 17 Baunutzungs-VO vom 26.06.1962.

§ 3

Die neugeplanten Baukörper auf den Grundstücken Flur 53, Flurstück 36 und Flur 54, Flurstück 40 sind, wie im Plan ausgewiesen, 2-geschossig zu bebauen und mit einem Steildach zu versehen. Die Steildachform muss sich dem vorhandenen Bestand organisch anpassen.

Die o.g. Baukörper befinden sich in einer denkmalwerten Umgebung hat sich dementsprechend anzupassen.

Die Baukörper auf den Flurstücken 40, der Flur 54 und 90, der Flur 53 (Gaststätte) sollen möglichst als Fachwerkhäuser wieder erstellt werden. Für den Aufbau in der denkmalwerten Umgebung steht beratend die Abt. Bau- und Denkmalspflege zur Verfügung.

Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Soest.

#### § 4

Der bestehende Baumbestand auf dem Grundstück der Kirche St. Pauli Flur 53, Flurstück 35 muss erhalten bleiben.

#### § 5

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 04. März 1964

gez. IV. Jaschke  
Bürgermeister

gez. Wolkewitz  
Ratsherr